

**Kleine Anfrage****Tobias Eckert (SPD) vom 07.08.2023****Negative Auswirkungen durch neu errichtete Leitplanke an der Bundesstraße 8 am Ortsausgang von Limburg-Lindenholzhausen****und****Antwort****Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen****Vorbemerkung Fragesteller:**

Am 01.08.2023 erschien in der Nassauischen Neuen Presse ein Artikel unter der Überschrift „Leitplanke an der B 8 sorgt für Unmut“. In dem Pressebericht wird geschildert, dass die vielbefahrene Bundesstraße 8 am Ortsausgang von Limburg-Lindenholzhausen in Richtung Niederbrechen am Wingertsberg regelmäßig von Spaziergängern und Wanderern gequert werde, die ihren Weg auf der gegenüberliegenden Straßenseite fortsetzen möchten. Dort versperre nun eine Leitplanke die Überquerungsmöglichkeit der Fahrbahn. Die Leitplanke sei in Fahrtrichtung Niederbrechen an der linken Seite angebracht, rund 400 Meter lang und reicht von der Einfahrt zu Sportplatz und Bürgerhaus bis zum Parkplatz in Fahrtrichtung Limburg. Von Bürgerinnen und Bürgern vor Ort wird berichtet, dass es an der betroffenen Stelle der neu errichteten Leitplanke bislang keine bekannten Unfälle gegeben habe, sodass keinesfalls von einer Gefahrenstelle gesprochen werden könne. Es wird vielmehr befürchtet, dass durch die neue Leitplanke erst eine signifikante Gefahrenstelle geschaffen werde, wenn diese durch Spaziergänger überklettert würde. Diese Praxis sei dann weit gefährlicher als die Situation vor der Errichtung der neuen Leitplanke. Ein Umlaufen der Leitplanken stelle hingegen keine sinnvolle Alternative dar, weil ein tiefer Graben sowie eine hohe Böschung das Queren behindern.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Handelt es sich bei der Stelle an der die neue Leitplanke an der B 8 errichtet wurde um eine bekannte besondere Gefahrenstelle oder einen Unfallschwerpunkt und falls ja: Welche konkreten Vorkommnisse liegen dieser Einschätzung zu Grunde?
- Frage 2. Welche Beweggründe gibt es im Einzelnen für die Errichtung der rund 400 Meter langen Leitplanke an der B 8 am Ortsausgang von Limburg-Lindenholzhausen?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die betreffenden Schutzplanken an der B 8 zwischen Lindenholzhausen und dem Bahnübergang bei Niederbrechen sind von Hessen Mobil aus Verkehrssicherheitsgründen als vorbeugende Schutzmaßnahme installiert worden. Der in Rede stehende Bereich stellt keine Unfallhäufungsstelle dar. Die Installation von Schutzplanken richtet sich nach den „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ (RPS, Ausgabe 2009). Diese Richtlinien kommen u. a. zur Anwendung bei neuen Gefahrenstellen an vorhandenen Straßen. Nach Ziffer 3.3 der RPS begründen Hindernisse mit besonderer Gefährdung von Fahrzeuginsassen (z. B. nicht verformbare flächenhafte Hindernisse senkrecht zur Fahrtrichtung, nicht verformbare punktuelle Einzelhindernisse) eine derartige Gefahrenstelle. Bäume gelten als Hindernisse im Sinne von Ziffer 3.3 der RPS, wenn ihr Stammumfang mehr als 25 cm beträgt. Diese Voraussetzungen liegen bei dem betreffenden Streckenabschnitt vor.

Sogenannte Baumunfälle, bei denen Fahrzeuge von der Fahrbahn abkommen und mit einem Baum kollidieren, zeichnen sich in der Regel durch eine besondere Unfallschwere aus und stellen eine der häufigsten Einzelursachen von tödlichen Verkehrsunfällen in Deutschland dar. Kollisionen mit Bäumen entstehen nicht nur nach Alleinunfällen mit Abkommen von der Fahrbahn, sondern können auch aufgrund von Unfällen mit anderen Verkehrsteilnehmern, Wildtieren oder nach Pannen auftreten. Im Sinne der „Vision Zero“ ist es das erklärte Ziel der Landesregierung, die Unfallfolgen beim Abkommen von der Straße zu minimieren. So bestimmt auch das am 18.02.2022 veröffentlichte „Hessische Verkehrssicherheitskonzept 2035“

(→ <https://wirtschaft.hessen.de/sites/wirtschaft.hessen.de/files/2022-02/220218-hvsk-web-einzelseiten.pdf>) unter der Maßnahme M-I-6, dass straßennahe gefährliche Hindernisse wie etwa Bäume mit Schutzeinrichtungen abgeschirmt sein müssen.

Hessen Mobil statet sukzessive alle Straßen gemäß den RPS aus. Diesen Vorgaben entsprechend werden bei nicht umfahrbaren, nicht verformbaren Hindernissen (z. B. Bäume, Maste etc.) innerhalb eines festgelegten kritischen Abstandes zum Fahrbahnrand (abhängig von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und der Geländeform) Schutzplanken montiert. Dieser kritische Abstand zu den Bäumen im Fahrbahnrand wurde vorliegend an der B 8 in dem betreffenden Abschnitt deutlich unterschritten, sodass die Installation von Schutzplanken erforderlich ist.

Frage 3. Wurde die Stadt Limburg in die Planungen hinsichtlich der Aufstellung der neuen Leitplanke mit einbezogen?

Frage 4. In welcher Weise wurden die Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit für Fußgängerinnen und Fußgänger vor Errichtung der Leitplanke in den Planungen berücksichtigt?

Die Fragen 3 und 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Da es sich bei dem in dem Presseartikel thematisierten „Wanderweg“ um keinen offiziellen Fußweg, sondern um einen inoffiziellen Trampelpfad handelt, wurde die Stadt Limburg an der Lahn im Vorfeld der Maßnahme nicht beteiligt. Ein möglicher Querungsbedarf einzelner Fußgänger über die B 8 wurde im Zuge der Planung und Umsetzung der passiven Schutzeinrichtungen daher nicht berücksichtigt.

Frage 5. Sind Änderungen an der neu errichteten Leitplanke möglich bzw. beabsichtigt?

- a) Falls ja: Welche und bis wann?
- b) Falls nein: Weshalb nicht?

Eine bauliche Anpassung der passiven Schutzeinrichtung wäre in technischer Hinsicht grundsätzlich möglich. Seitens des Straßenbaulastträgers Hessen Mobil ist eine Änderung derzeit aber unter fachlichen Gesichtspunkten nicht vorgesehen, da ein zwingendes Querungsbedürfnis von Fußgängern in dem betreffenden Bereich nicht nachgewiesen ist. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die B 8 in dem in Rede stehenden Abschnitt eine recht hohe Verkehrsstärke (durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von 12.505 Kfz/24 h) aufweist.

Zur Klärung eines potenziellen Fußgänger-Querungsbedarfs wurde die Stadt Limburg um eine Stellungnahme gebeten. Danach gibt es auch seitens der Stadt Limburg keine Forderung, die passive Schutzeinrichtung an der betreffenden Stelle wieder zu öffnen.

Frage 6. Was unternimmt die Landesregierung, um künftig zu verhindern, dass die Errichtung von Leitplanken die Verkehrssicherheit von Fußgängerinnen und Fußgängern beeinträchtigt oder etablierte Fuß- und Wanderwege unpassierbar macht?

Eine Berücksichtigung von Fußgängern bei der Planung und Einrichtung von passiven Schutzeinrichtungen erfolgt regelmäßig bei der Kreuzung von offiziellen Wanderwegen. In diesen Fällen wird auch die betroffene Kommune beteiligt. Bei nicht registrierten Trampelpfaden und inoffiziellen Querungsstellen außerhalb offizieller Wanderwege ist dies nicht immer möglich.

Wiesbaden, 18. Oktober 2023

Tarek Al-Wazir